OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602581/22/DM

Datum:
Linz, 2. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J D, L H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Juni 2018, GZ: VerkR96-23507-2017, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. September 2019 nach sofortiger Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von 28 Euro (18 Euro + 10 Euro) zu bezahlen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgendes Straferkenntnis vom 5. Juni 2018, GZ: VerkR96-23507-2017, erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

1) Sie haben als Lenker im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 30 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde L, Bundesstraße F, S, W, B139 bei km 7.786 in Fahrtrichtung P, Aus Richtung Linz kommend, in Fahrtrichtung P.
Tatzeit: 31.05.2017, 14:53 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§52 lit. a Zif. 10 a StVO

2) Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde L, Bundesstraße F, S, W/Kreuzung: P, B139 bei km 8.420 in Fahrtrichtung P, Aus Richtung Linz kommend, in Fahrtrichtung P.
Tatzeit: 31.05.2017, 14:54 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Mercedes-Benz ML 350 BLUETEC 4 MATI, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
90,00 Euro	48 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
40,00 Euro	24 Stunden	§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 150,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

3. Mit Schreiben vom 9. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

4. Am 23. Mai 2019 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Bf teilnahm. Allerdings war der meldungslegende Zeuge erkrankt, weshalb am 10. September 2019 eine weitere mündliche Verhandlung stattfand, die vom Bf jedoch unbesucht blieb. Im Zuge dieser Verhandlung wurden die Zeugen (Meldungsleger) befragt. Nach Ende der mündlichen Verhandlung wurde sogleich verkündet.

Der Bf verlangte mit rechtzeitiger Eingabe vom 24. September 2019 eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung und brachte darin vor, er sei nicht ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Der Bf lenkte am 31. Mai 2017 um 14:53 Uhr sein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (PKW, Mercedes-Benz ML 350 BLUETEC 4MATI, schwarz) auf der B139 bei Straßenkilometer 7.786 (Gemeinde L, Bundesstraße F) in Fahrtrichtung P und überschritt dabei die dort zulässige und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 30 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

1.2. Der Bf hat am 31. Mai 2017 um 14:54 Uhr als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (PKW, Mercedes-Benz ML 350 BLUETEC 4MATI, schwarz) auf der B139 bei Straßenkilometer 8.420 (Gemeinde L, Bundesstraße F) in Fahrtrichtung P den Führerschein nicht mitgeführt.

1.3. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 10. September 2019 wurde dem Bf am 25. Juli 2019 zugestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts gründet auf der Anzeige der PI L vom 22. Juni 2017 sowie der Aussage der Meldungsleger vor der belangten Behörde (ON 5 und 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes) und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (mündliche Verhandlung am 10. September 2019, ON 19 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

2.1. Der Bf beantragt eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein und wendet ein, es sei ein anderes Fahrzeug gemessen worden, von dem er überholt worden sei. Er sei von der Messung nicht betroffen gewesen, weil er auch keine Geschwindigkeitsüberschreitung gesetzt habe. Es habe sich glaublich um einen Audi mit Linzer Kennzeichen gehandelt. Dieser Lenker sei unmittelbar vor ihm angehalten und vom anderen Polizisten beanstandet worden. Mit der angeblichen Tatzeit sei daher leicht festzustellen, um welches Fahrzeug und Lenker es sich dabei gehandelt habe. Weiters sei von der Brücke (6-7m oberhalb der Fahrbahn) aus gemessen worden und daher sei kein korrektes Messergebnis aufgrund des Winkels erzielbar. Zudem gebe es zum Messwinkel auch eine Gegenneigung, bedingt durch die vorhandene Topographie. Ein Sachverständiger – es könne sich dabei aber nicht um H handeln – werde beim Ortsaugenschein beantragt.

Dazu wird ausgeführt, dass ein geschulter Polizist (seit 20 Jahren Polizist, vieljährige Erfahrung mit Laser-Messgeräten) die Geschwindigkeitsmessung entsprechend der Betriebsanleitung durchgeführt hat. Nach Aussage des Meldungslegers gab es zum Tatzeitpunkt einwandfreie Sicht, weshalb der PKW des Bf auch einwandfrei gemessen werden konnte. Eine Verwechslung – wie vom Bf in seiner Beschwerde angeführt – ist laut Aussage des Meldungslegers ausgeschlossen.

2.2. Der Bf bringt weiters vor, er habe den Führerschein sehr wohl mitgeführt, sei aber nicht zum Aushändigen aufgefordert worden. Während der Amtshandlung habe er über die Fahrzeuganlage ein Telefonat geführt und habe sich um den Einschreiter kaum gekümmert und ignorierte diesen mehr oder weniger.

Dieses Vorbringen des Bf ist insofern nicht glaubwürdig, als der einschreitende Meldungsleger nachvollziehbar ausgesagt hat, er habe die Anhaltung so wie jede andere Anhaltung auch durchgeführt, indem er den Fahrzeuglenker aufforderte, den Führerschein und die Zulassungspapiere vorzuweisen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, wie der Bf zu der Behauptung gelangt, der Einschreiter habe ihn nicht zum Aushändigen seines Führerscheins aufgefordert, wenn er diesen laut eigenen Aussagen doch ignoriert hat und stattdessen trotz Anhaltung auf seiner Fahrzeuganlage ein Telefonat geführt hat.

Die Zeugen haben bei ihrer Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Bf in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen (vgl. VwGH 23.01.2009, 2008/02/0247; 31.05.2012, 2012/02/00).

2.3. Zur ordnungsgemäßen Ladung des Bf zur mündlichen Verhandlung am 10. September 2019 wird Folgendes ausgeführt:

Das krankheitsbedingte Nichterscheinen eines meldungslegenden Zeugen zur Verhandlung am 23. Mai 2019 erforderte die neuerliche Ausschreibung einer

mündlichen Verhandlung. In der diesbezüglichen Ladung (und auch in allen weiteren Ladungen) des Bf für die mündliche Verhandlung am 9. Juli 2019 befindet sich auch der Hinweis, dass Vertagungsanträge ausschließlich dann inhaltlich behandelt werden, wenn Nachweise für die geltend gemachte Verhinderung beiliegen. Das Nichterscheinen hindere weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses. Der Bf teilte dem Landesverwaltungsgericht sodann in einem E-Mail vom 14. Juni 2019 Folgendes mit:

„Wie uch bereits in einer anderen Causa bekannt gab, haben wir noch schulpflichtige Kinder und daher befinden wir uns von Anfang Juli bis etwa Mitte September jeden Jahres beinahe durchgehend im Ausland. So auch am 9.7.2019 und eine Verschiebung meines Auslandsaufenthaltes war trotz bemühen meinerseits leider nicht möglich weswegen ich zur Verhandlung verhindert bin. In den Schulferien befinden wir uns fast immer, abgesehen von vorher nicht bekannten, kurzen Unterbrechungen, entweder im Ausland oder aber sind zumindest ortsabwesend. Ich ersuche aus den angeführten Gründen um eine Verschiebung der öffentlich mündlichen Verhandlung und verbleibe mit freundlichen Grüßen ...“

Mit weiterem Schreiben vom 14. Juni 2019 teilte der Bf Folgendes mit:

„Ich verweise auf mein heutige e-mail und halte auch in dieser Form fest, dass wir noch zwei schulpflichtige Kinder haben und in der Regel nur in den Ferien wirklich Gemeinsames unternehmen können.
Zumeist halten wir uns im Ausland (Ost- und Südeuropa) auf, verbringen aber auch in Österreich oft gemeinsame Aktivitäten, welche wir kurzfristig - bedingt durch die Firma – planen und auch durchführen.
Es war mir leider nicht möglich, meinen Termin zu verschieben, weswegen ich am 9.7.2019 verhindert bin.
Ich freue mich auf die Aussagen der Polizisten und bin ehrlich neugierig, welche Unwahrheiten wieder vorgebracht werden.
Aus den angeführten Gründen ersuche ich um eine Verschiebung des Verhandlungstermins, weil ich unbedingt selber anwesend sein will um die entsprechenden Fragen stellen zu können. ...“

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 teilte die erkennende Richterin dem Bf mit, es seien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich umgehend Nachweise (Buchungsbestätigungen etc.) für seine Abwesenheit am Tag der Verhandlung zu übermitteln. Solange dem nicht nachgekommen werde, bleibe der Verhandlungstermin aufrecht.

Mit E-Mail vom 19. Juni 2019 teilte der Bf der erkennenden Richterin sodann mit, es seien für die Verhandlung „dann aber ausser den beiden Polizisten auch die anwesende Polizistin sowie Herr L von der BH Linz-Land zu laden, weil eben Herr L meine Papiere trotz Urgenz erst nach Monaten an mich übersandte.“

Mit E-Mail vom 9. Juli 2019, 07:54 Uhr, teilte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, „Bedingt durch eine Verletzung befinde ich mich seit 9.7.2019 in der

Früh im Krankenhaus. Somit kann ich nicht zur Verhandlung ... heute um 09:30 Uhr ... kommen. Da ich aber entsprechende Fragen an die Polizisten habe, ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Bestätigungen des Krankenhauses werde ich selbstverständlich in Bezug auf meinen Aufenthalt in Kopie übermitteln. ...“

Die erkennende Richterin beraumte daraufhin die für diesen Tag vorgesehene Verhandlung ab und beraumte mit Ladung vom 16. Juli 2019 eine neuerliche Verhandlung für den 10. September 2019 an.

Die diesbezügliche Ladung an den Bf war zunächst nicht zustellbar. Auf dem Rückschein-Formular war durch den Post-Zusteller „Annahmeverweigerung durch den Empfänger J G D“ angekreuzt und sodann durchgestrichen. Daneben befindet sich ein „Zurück/Return“ Aufkleber mit dem Vermerk: „Ortsabwesend bis 10.9.2019“ (Rücksendedatum: 18.7.2019; beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 24.7.2019).

Es wurde sodann eine E-Mail-Zustellung an die E-Mail-Adresse des Bf verfügt. Die E-Mail-Adresse war aufgrund der mehrmaligen Korrespondenz des Bf mit dem Landesverwaltungsgericht (ON 9, 11, 12) bekannt.

Nach Zustellung der Ladung per E-Mail am 25. Juli 2019 um 10:19 Uhr, antwortete der Bf unmittelbar per Mail um 10:36 Uhr wie folgt: „Ich befinde mich bis ca. Mitte September im Ausland, auch ortsabwesend bei der Post gemeldet und verbiete mir weitere, derartig hysterisch Belästigungen aus dem Scheiß Österreich.“

Die erkennende Richterin geht durch die unmittelbare Reaktion des Bf auf die Zustellung der Ladung per E-Mail von einer ordnungsgemäßen Ladung des Bf aus. Der Bf korrespondierte selbst mehrmals über diese E-Mail-Adresse mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bf legte dem Gericht keine Nachweise (Buchungsbestätigung etc.) für seine Verhinderung am Tag der Verhandlung vor, obwohl er diesbezüglich durch die mehrmaligen Ladungen instruiert war. Es kann dem Bf jedenfalls zugemutet werden, am letzten Tag seiner bei der Post bekannt gegebenen Ortsabwesenheit einen Gerichtstermin, der sein vom ihm eingebrachtes Rechtsmittel behandelt, wahrzunehmen. Auch den vom Bf in Aussicht gestellten Nachweis für seinen Krankenhausaufenthalt am 9. Juli 2019, weshalb die für diesen Tag anberaumte Verhandlung kurzfristig abberaumt werden musste, legte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nie vor. Für die erkennende Richterin lag daher kein Grund vor, die Verhandlung neuerlich zu vertagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

1.2. Eine Lasermessung stellt grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Einem mit der Lasermessung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Lasergerätes zuzumuten. Dazu zählt auch die richtige Einschätzung der für eine korrekte Verwendung und Messung notwendigen Umgebungsbedingungen (vgl. VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032; 23.02.2017, Ra 2017/07/0008; 31.05.2012, 2012/02/0082; 28.06.2001, 99/11/0261; 08.09.1998, 98/03/0144; 02.03.1994, 93/03/0238). Im gegenständlichen Fall hat der Meldungsleger glaubwürdig dargetan, dass er im Tatzeitpunkt mit der Verwendung eines Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes vertraut war und dieses entsprechend den Verwendungsbestimmungen und der Betriebsanleitung angewendet hat.

Die Eichung des bei der Lasermessung verwendeten Geschwindigkeitsmessgeräts wurde durch den – im verwaltungsgerichtlichen Akt einliegenden (ON 2) – Eichschein darüber hinaus nachgewiesen (vgl. wiederum VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032; 11.01.2018, Ra 2017/02/0266; 29.06.2016, Ra 2016/02/0099 mwN). Damit kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden (siehe VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032 mHa VwGH 29.6.2016, Ra 2016/02/0099, mwN). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war daher nicht erforderlich (siehe VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

Der Bf überschritt die – im Bereich des Tatorts durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 kundgemachte – zulässige Höchst-geschwindigkeit von 60 km/h um 30 km/h. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild der § 99 Abs. 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt

nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

1.3. Beim Vorbringen des Bf, die Verkehrszeichen seien historisch und stammen vom alten Straßenverlauf, weshalb sie rechtlich nicht relevant seien, handelt es sich um eine unsubstantiierte Behauptung. Die maßgebliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land stammt vom 26. Juli 2016, die entsprechende Aufstellung der Verkehrszeichen kann im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) nachvollzogen werden. Es ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher kein Hinweis darauf, dass die Verkehrszeichen nicht ordnungsgemäß aufgestellt sein könnten.

1.4. Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG hat jeder Lenker unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Bf hat dem amtshandelnden Meldungsleger den Führerschein nicht ausgehändigt, weshalb davon ausgegangen wird, dass er den Führerschein nicht mitgeführt hat. Der Bf erfüllt somit den objektiven Tatbestand des § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2. Strafbemessung:

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungs-strafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.3. Der Bf verfügt laut unbestritten gebliebenen Schätzungen seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen idHv ca. 1.800 Euro, besitzt kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen und besteht eine Sorgepflicht gegenüber zwei schulpflichtigen Kindern.

2.3.1. Zur Übertretung gemäß StVO 1960: Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht mehr zugute. Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Bf im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung laut Abfrage der Verwaltungsvorstrafenevidenz im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich einschlägig vorbestraft ist (ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 90 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich etwas mehr als 12 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO).

2.3.2. Zur Übertretung gemäß FSG:

Im angefochtenen Straferkenntnis finden sich keine Ausführungen zu den diesbezüglichen Strafmilderungs- bzw. Straferschwerungsgründen. Entsprechend der im verwaltungsbehördlichen Akt liegenden Abfrage der Verwaltungsvorstrafenevidenz im Verwaltungsbereich der belangten Behörde liegen diese Verwaltungsübertretung betreffend keine einschlägigen Verwaltungsübertretungen vor. Erschwerungsgründe liegen daher nicht vor. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf aufgrund der Vorstrafen laut Abfrage der Verwaltungsvorstrafenevidenz der belangten Behörde nicht mehr zu.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe idHv 40 Euro bei einem Strafrahmen von 36 Euro bis 2180 Euro tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

3. Die Vorschreibung des Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren stützt sich auf § 52 Abs. 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. zur Übertretung der StVO 1960:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

2. zur Übertretung des FSG:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. zur Übertretung der StVO 1960:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. zur Übertretung des FSG:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter